

Im Dezember 2009

# Steuernews

Informationen aus der Steuerberatungsgesellschaft

## **WTS Dr. Winnen · Thiemann · Seil**

Rizzastraße 49, 56068 Koblenz  
Telefon: 0261/9124-0 Telefax: 0261/9124-34  
Internet: [www.wts-koblenz.de](http://www.wts-koblenz.de)  
E-Mail: [info@wts-koblenz.de](mailto:info@wts-koblenz.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein schwieriges und auch ereignisreiches Jahr 2009 geht zu Ende. Die Bundestagswahlen haben zu einer neuen Regierung geführt, die auch auf dem Gebiet des Steuerrechts neue Akzente setzen will. Es bleibt abzuwarten, ob die Geldnot des Staates weitere Erleichterungen ermöglichen wird.

Die wichtigsten steuerlichen Änderungen haben wir für Sie auf den folgenden Seiten zusammengefasst. Die Neuregelungen aufgrund des „Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums“ (Wachstumsbeschleunigungsgesetz), welchem der Bundesrat am 18. Dezember 2009 zugestimmt hat, haben wir bereits berücksichtigt. Eine vertiefende Darstellung erhalten Sie auf unserer **Mandantenveranstaltung**, die wir für den **5. Februar 2010** im Berghotel „Rheinblick“ in Bendorf geplant haben. Eine gesonderte Einladung mit den Referenten und ihren Themen geht Ihnen Anfang Januar 2010 zu.



# INFORMATIONEN FÜR ALLE STEUERZAHLER

## 1. Veränderungen in der Tarifstruktur ab 2010

Ab dem 1. Januar 2010 gelten die folgenden Änderungen der Tarifstruktur:

| Einkommensteuer-Tarif 2009/2010 | 2009    | 2010           |
|---------------------------------|---------|----------------|
| Grundfreibetrag                 | € 7.834 | <b>€ 8.004</b> |
| Eingangssteuersatz              | 15 %    | <b>14 %</b>    |

| Tarifzone   | zu versteuerndes Einkommen (zvE) in € | zu versteuerndes Einkommen (zvE) in €      |
|---|---------------------------------------|--|
| Progressionszone I<br>(Steuersatz von 14 % bis 24 %)  | 7.835 bis 13.139                      | <b>8.005 bis 13.469</b>                    |
| Progressionszone II<br>(Steuersatz von 24 % bis 42 %) | 13.140 bis 52.551                     | <b>13.470 bis 52.881</b>                   |
| Proportionalzone (Steuersatz 42 %)                    | 52.552 bis 250.400                    | <b>52.882 bis 250.730</b>                  |
| „Reichensteuer“<br>(Steuersatz 45 %)                  | zvE, soweit es € 250.400 übersteigt   | <b>zvE, soweit es € 250.730 übersteigt</b> |

## 2. Kindergeld/Kinderfreibetrag/Einkunftsgrenze bei Kindergeld

Das Kindergeld, der Kinderfreibetrag sowie die Einkunftsgrenze für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden ab 1. Januar 2010 erhöht (siehe Tabelle unten). Der Kinderfreibetrag wirkt sich ab einem zu versteuernden Elterneinkommen von ca. € 55.000 günstiger aus. Eine Günstigerprüfung (Kindergeld oder Kinderfreibetrag) wird von Amts wegen im Einkommensteuerbescheid vorgenommen.

| Kindergeld (monatlich)                            | 2009  | 2010       |
|---|-------|------------|
|   | €     | €          |
| 1. und 2. Kind                                    | 164   | <b>184</b> |
| 3. Kind   | 170   | <b>190</b> |
| ab dem 4. Kind je                                 | 195   | <b>215</b> |
| <b>Kinderfreibetrag (jährlich)</b>                | 6.024 | 7.008      |
| <b>Einkunftsgrenze für Kindergeld ab 18 Jahre</b> | 7.680 | 8.004      |

### 3. Abzug von haushaltsnahen Dienstleistungen

Für Ausgaben von haushaltsnahen Dienstleistungen wie Kinderbetreuung oder Pflegeleistungen erhält der Steuerpflichtige seit dem 1. Januar 2009 einheitlich 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch **max. € 4.000**. Diese Förderung gilt auch für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse.

### 4. Abzug von Aufwendungen für Handwerkerleistungen

Seit dem 1. Januar 2009 ist die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Handwerkerleistungen verdoppelt worden. Der bisherige Steuerabzug von bis zu € 600 pro Jahr ist auf **€ 1.200 verdoppelt** worden. Das bedeutet, dass von € 6.000 Arbeitskosten 20 %, also maximal € 1.200, direkt von der Steuer abgezogen werden können.

Die Steuerermäßigung setzt weiterhin zwingend den Nachweis der Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und den Nachweis der unbaren Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung bzw. des Handwerkers durch Kontoauszug des Bankinstituts voraus. Barzahlungen werden weiterhin nicht anerkannt.

### 5. Tabellarische Übersicht zur Abzugsfähigkeit von haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

| Art der begünstigten Tätigkeit   | Abzugshöchstbetrag ab 2009   |
|--|--|
| Haushaltsnahe Dienstleistungen   | 20 % der Aufwendungen, höchstens <b>€ 510</b> jährlich                         |
| Sozialversicherungspflichtige Haushaltshilfe<br>Haushaltsnahe Dienstleistungen<br>Haushaltsnahe Pflegeleistungen<br>Betreuungsleistungen | 20 % der gesamten begünstigten Aufwendungen, höchstens <b>€ 4.000</b> jährlich |
| Handwerkerleistungen   | 20 % der Kosten ohne Material, höchstens <b>€ 1.200</b>                        |

### 6. Sonderausgabenabzug – Änderungen durch das Bürgerentlastungsgesetz

Der Sonderausgabenabzug für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge wird ab dem Veranlagungszeitraum 2010 neu gestaltet. Versicherte in der **gesetzlichen Krankenversicherung** können künftig ihren gesamten Beitragsanteil **in voller Höhe** als Sonderausgabe

geltend machen; denn dieser Beitrag ist auf jeden Fall erforderlich, um den gesetzlichen Basiskrankenversicherungsschutz herzustellen.

Bei **privat Krankenversicherungspflichtigen** bestimmt sich der als Sonderausgabe abzugsfähige Beitrag für die Krankenversicherung nach dem Basistarif laut Versicherungsaufsichtsgesetz. Für diesen Personenkreis gilt, dass der Teil der Versicherungsbeiträge, mit dem ein Versorgungsniveau über dem Basiskrankenversicherungsschutz erworben wird, nicht unbeschränkt, sondern nur beschränkt als Sonderausgabe abziehbar ist. Der beschränkten Abzugsfähigkeit unterliegen insbesondere Beitragsanteile zur Absicherung von Sonderleistungen (z. B. Chefarztbehandlung, Einbettzimmer sowie Beitragsanteile zur Krankengeld-/Krankentagegeldversicherung). Zur Aufteilung der Versicherungsbeiträge werden derzeit Schreiben der Versicherungen zur Vorlage an den Steuerberater versandt.

Für **Aufwendungen zur Altersvorsorge**, d. h. Beiträge zu gesetzlichen Rentenversicherungen, berufsständischen Versorgungseinrichtungen, landwirtschaftlichen Alterskassen sowie für eine so genannte Rürup-Rente gilt weiterhin der Höchstbetrag von € 20.000 für Alleinstehende und € 40.000 für Ehegatten. Die gezahlten Beiträge sind in 2010 mit 70 % (2009 mit 68 %) anzusetzen. Die so ermittelte Beitragssumme ist zu kürzen um beitragsfreie Arbeitgeberzuschüsse etc.

Für **weitere Vorsorgeaufwendungen** wie Pflege-, Unfall-, Haftpflicht-, Arbeitslosigkeits-, Erwerbs-/Berufsunfähigkeits-, Risikolebensversicherungen sowie bis 2004 abgeschlossene Kapitallebens- und Rentenversicherungen gilt ein Höchstbetrag von € 1.900 für Arbeitnehmer und € 2.800 für Selbstständige. Bei Ehegatten werden die jedem Ehegatten zustehenden Höchstbeträge zusammengerechnet.

Zusätzlich zu dieser Höchstbetragsrechnung wird bei jeder Einkommensteuererklärung auch eine Berechnung nach dem bis Ende 2004 geltenden Recht vorgenommen und die jeweils günstigere Regelung angewendet.

Aufgrund der recht vielfältigen Ausgangssituationen und der Kompliziertheit der Berechnungen sind Aussagen zur steuerlichen Auswirkung von Versicherungsverträgen nur im individuellen Einzelfall möglich.

## 7. Neuregelungen bei der Steuerklassenwahl

Zusammenveranlagte berufstätige Ehegatten können zwischen der Lohnsteuerklassenkombination IV/IV oder III/V wählen. Die Kombination IV/IV empfiehlt sich in der Regel bei Ehegatten mit etwa gleich hohem Arbeitslohn, die Kombination III/V für Ehegatten mit sehr unterschiedlich hohem Arbeitslohn. Ab dem Jahr 2010 besteht für Doppelverdiener-Ehepaare die Möglichkeit eines so genannten **optionalen Faktorverfahrens**. Dabei erhalten beide Ehegatten die Steuerklasse IV. Die sich danach ergebende Lohnsteuer wird jedoch um einen bestimmten Faktor vermindert. Dieser wird so berechnet, dass der Lohnsteuerabzug während des Jahres recht genau der Steuer entspricht, die sich bei der Veranlagung im Splittingverfahren ergibt. Das Faktorverfahren führt zur Pflichtveranlagung der Ehegatten.

Ehegatten die das Faktorverfahren im kommenden Jahr anwenden wollen, können die Eintragung des Faktors auf den Lohnsteuerkarten 2010 beim Finanzamt beantragen. Der Faktor wird dann durch das zuständige Finanzamt ermittelt und eingetragen.

## 8. Häusliches Arbeitszimmer

Seit der Neuregelung zur Änderung zum häuslichen Arbeitszimmer sind mittlerweile mehrere Verfahren rechtsanhängig. Die Finanzverwaltung berücksichtigt die Kosten des Arbeitszimmers derzeit nur noch, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Der Bundesfinanzhof hat in einem Beschluss zur Aussetzung der Vollziehung geurteilt, dass es ernstlich zweifelhaft ist, ob diese einschränkende Neuregelung – die seit 2007 gilt – verfassungsgemäß ist.

Die Finanzverwaltung gewährt mittlerweile Anträge auf Aussetzung der Vollziehung, mit denen im Rechtsbehelfsverfahren die Berücksichtigung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer über die gesetzlichen Regelungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG hinaus Steuer mindernd geltend gemacht werden.

Voraussetzung für den Ansatz der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ist aber weiterhin, dass die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers **mehr als 50 %** betragen muss oder kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehen darf.

## 9. Keine Abgeltungsteuer bei losen Personenzusammenschlüssen

Mit seinem Schreiben vom 27. April 2009 hat das Bundesfinanzministerium darauf hingewiesen, dass bei losen Personenzusammenschlüssen das Kreditinstitut aus Gründen der Vereinfachung auf die Einbehaltung der Abgeltungsteuer verzichten kann. Ein loser Per-

sonenzusammenschluss im Sinne des oben genannten Schreibens liegt vor, wenn er aus **mindestens sieben Mitgliedern** besteht (z. B. Sparclubs, Schulklassen, Sportgruppen) und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Konto muss neben dem Namen des Kontoinhabers einen Zusatz enthalten, der auf einen Personenzusammenschluss hinweist (z. B. Sparclub XX, Klassenkonto der Schule ..., Klasse 1a),
- die Kapitalerträge bei den einzelnen Guthaben des Personenzusammenschlusses dürfen im Kalenderjahr den Betrag von € 10, vervielfältigt mit der Anzahl der Mitglieder, höchstens jedoch € 300 im Kalenderjahr, nicht übersteigen.

Diese Vereinfachungsregelung **gilt** ausdrücklich **nicht** für Grundstücks-, Erben- und Wohnungseigentümergeinschaften und gemeinschaftliche Mietkautionenkonto.

## 10. Neuer Erbschaftsteuertarif für Steuerklasse II

Die Erbschaftsteuersätze für die Steuerklasse II - **Geschwister; Nichten und Neffen**, Eltern und Großeltern (bei Schenkungen), Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern und der geschiedene Ehegatte - werden ab 2010 gesenkt; sie betragen - abhängig von der Höhe der Erbschaft/Schenkung - nicht mehr 30 % bis 50 %, sondern 15 % bis 43 %.

| Erbschaftsteuertarif 2009/2010                        |              |      |         |      |
|---|--------------|------|---------|------|
| Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich | Steuerklasse |      |         |      |
|   | I            | II   |         | III  |
|   |              | 2009 | ab 2010 |      |
| 75.000 €  | 7 %          | 30 % | 15 %    | 30 % |
| 300.000 €   | 11 %         | 30 % | 20 %    | 30 % |
| 600.000 €   | 15 %         | 30 % | 25 %    | 30 % |
| 6.000.000 €   | 19 %         | 30 % | 30 %    | 30 % |
| 13.000.000 €  | 23 %         | 50 % | 35 %    | 50 % |
| 26.000.000 €  | 27 %         | 50 % | 40 %    | 50 % |
| darüber   | 30 %         | 50 % | 43 %    | 50 % |

## 11. Erbschaftsteuerliche Verschonungsregelung für Betriebsvermögen

Die steuerlichen Verschonungsregelungen für die Vererbung/Schenkung von begünstigtem Betriebsvermögen werden durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz abgemildert. Sowohl die **Behaltensfrist** als auch die **Lohnsummenklausel** werden für die Regelverschonung und die Optionsverschonung abgesenkt. Für Betriebe mit **weniger als 20 Arbeitnehmern** entfällt die Lohnsummen-Regel.

Die erforderliche Mindestlohnsumme, die ein Betrieb einhalten muss, um die Verschonung für Betriebsvermögen (**Regelverschonung**) ungekürzt erhalten zu können, wurde von 650 % auf 400 % abgesenkt; der Zeitraum, für welchen die Lohnsumme zu überwachen ist, wurde von sieben auf fünf Jahre verringert. Im gesamten Fünf-Jahres-Zeitraum ist somit eine Absenkung des durchschnittlichen Lohnniveaus um 20 % möglich. Der Behaltenszeitraum, also der Zeitraum in dem der Betrieb in seiner Substanz grundsätzlich erhalten werden muss, wurde von sieben auf fünf Jahre herabgesetzt.

Im Fall der vollständigen Verschonung des Erwerbs (**Optionsverschonung**) wurde die Behaltensfrist auf sieben Jahre und die erforderliche Lohnsumme, die ein Betrieb einhalten muss, auf 700 % abgesenkt.

| § 13a ErbStG                    | Regelverschonung        |         | Optionsverschonung  |         |
|---------------------------------|-------------------------|---------|---|---------|
|                                 | bisher                  | neu     | bisher  | neu     |
| Steuerbefreiung                 | 85 %                    |         | 100 %   |         |
| Antrag                          | ---<br>(kraft Gesetzes) |         | Bis zum Eintritt der<br>formellen Bestandskraft des<br>ErbSt-Bescheides |         |
| Anteil des Verwaltungsvermögens | maximal 50 %            |         | maximal 10 %  |         |
| Fortführungsfrist               | 7 Jahre                 | 5 Jahre | 10 Jahre  | 7 Jahre |
| Mindestlohnsumme                | 650 %                   | 400 %   | 1.000 %   | 700 %   |
| ab ... Arbeitnehmer             | 11                      | 21      | 11  | 21      |
| gleitender Abzugsbetrag         | bis 150.000 €           |         | ---   |         |

Die Verschonungsregelungen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes gelten rückwirkend auch für Erwerbe von begünstigtem Betriebsvermögen im Jahr 2009. Dies gilt ebenso für Erwerbe von Todes wegen in den Jahren 2007 und 2008, für die ein Antrag gemäß Artikel 3 des Erbschaftssteuerreformgesetzes vom 24. Dezember 2008 gestellt wurde.

## HINWEISE FÜR UNTERNEHMEN UND SELBSTSTÄNDIGE

### 1. Geschenke für Geschäftsfreunde

Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Unternehmens sind (z. B. Kunden, Geschäftspartner) dürfen als Betriebsausgabe abgezogen werden, wenn die Kosten der Gegenstände pro Empfänger und Jahr **€ 35 netto nicht übersteigen**. Ist der Betrag höher oder werden an einen Empfänger im Wirtschaftsjahr mehrere Geschenke zugewendet, deren Gesamtkosten € 35 übersteigen, entfällt die steuerliche Abzugsmöglichkeit in vollem Umfang.

Der Zuwendende darf aber Aufwendungen von bis zu € 10.000 im Jahr pro Empfänger mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % versteuern. Er hat dann den Empfänger von der Steuerübernahme zu unterrichten. Der Aufwand stellt jedoch **keine Betriebsausgabe** dar.

### 2. Geschenke an Arbeitnehmer

Wendet der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer neben den üblichen Zuwendungen auch ein Geschenk zu, so kann er eine besondere Pauschalbesteuerung nutzen. Geschenke an Mitarbeiter können danach bis zu einer Höhe von **€ 10.000** pro Jahr bzw. pro Arbeitnehmer vom Arbeitgeber mit 30 % pauschal besteuert werden. Sie sind jedoch sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitgeber kann die Aufwendungen für seine Arbeitnehmer als **Betriebsausgabe** ansetzen.

### 3. Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers im Rahmen von Betriebsveranstaltungen führen grundsätzlich beim Arbeitnehmer nicht zu Arbeitslohn, wenn **nicht mehr als zwei Veranstaltungen** im Jahr durchgeführt werden und die Freigrenze von **€ 110,00 (incl. Umsatzsteuer)** je Veranstaltung pro Arbeitnehmer nicht überschritten wird. Es darf sich allerdings nicht um Bargeld handeln. Bei Überschreiten der Freigrenze ist der gesamte Betrag dem Lohn/Gehalt hinzuzurechnen und wird somit lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Die Zuwendungen können allerdings durch den Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden, dann bleiben diese auch sozialversicherungsfrei.

### 4. Betriebliche Nutzung eines Kraftfahrzeuges

Wird ein Kraftfahrzeug als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt, ist die betriebliche Nutzung nach einem Finanzgerichtsurteil vom 9. März 2009 in geeigneter Form darzulegen und **glaubhaft** zu machen. Es reicht aus, wenn Terminkalender, Reisekostenaufstellungen



oder Nachweise gefahrener Kilometer gegenüber Auftraggebern vorgelegt werden. Fehlen solche Unterlagen, kann die überwiegende betriebliche Nutzung durch formlose oder zeitnahe Aufzeichnungen über einen Zeitraum von drei Monaten glaubhaft gemacht werden. Ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch muss demnach nicht vorliegen.

Zwingend erforderlich ist, dass **zeitnahe Aufzeichnungen** über den betrieblichen Umfang der Fahrten dokumentiert werden. Da die Verwaltung diese erleichternden Nachweise zulässt, um den betrieblichen Anteil zu belegen, sollte diese Möglichkeit eingehalten werden.

## **5. Kfz-Nutzung von Arbeitnehmern und Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel**

Bei der Nutzung eines betrieblichen Pkw's durch einen Arbeitnehmer gilt grundsätzlich die 1%-Regelung. Außerdem sind 0,03 % des Bruttolistenpreises des Pkw für jeden Entfernungskilometer als Arbeitslohn für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen. Legt allerdings der Arbeitnehmer eine Teilstrecke mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurück, kommen die 0,03 % insoweit nicht zum Ansatz. Durch Vorlage einer auf den Arbeitnehmer ausgestellten **Jahresfahrkarte** für den öffentlichen Nahverkehr kann der Nachweis erbracht werden, so dass die Besteuerung in der Lohn- und Gehaltsabrechnung unterbleibt. Zur Dokumentation sollte der Arbeitgeber eine Kopie der Jahresfahrkarte zu seinen Lohnunterlagen nehmen.

## **6. Betriebliche Gesundheitsförderung**

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern für betriebliche Gesundheitsförderung jährlich bis zu **€ 500** je Arbeitnehmer steuerfrei zuwenden. Darunter fallen z. B. Kurse für Rückenschule, gesunde Ernährung, Suchtprävention, Stressbewältigung. Nicht darunter fällt die Übernahme der Beiträge für einen Sportverein oder ein Fitnessstudio.

## **7. Neue Verpflichtung für Arbeitgeber bei der Sozialversicherung (ELENA)**

Aufgrund des Gesetzes über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises vom 28. März 2009 sind Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2010 verpflichtet, die Entgeltbescheinigungen ihrer Beschäftigten auf **elektronischem Wege** an die Sozialversicherungsträger weiterzuleiten.

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten auf der Entgeltbescheinigung (Gehaltsabrechnung) darauf hinzuweisen, dass Daten an die Zentrale Speicherstelle (ZSS) übermittelt wurden und dass sein Auskunftsrecht gegenüber dieser Zentralen Speicherstelle besteht. Ein

allgemeiner Hinweis ist ausreichend. In welcher Form dies geschieht, bleibt dem Arbeitgeber überlassen.

## 8. Neuregelung zum Ort der Dienstleistung

Durch das so genannte „Mehrwertsteuerpaket“ werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 die Regeln zur Bestimmung des Orts der sonstigen Leistung neu gefasst. Der Ort der sonstigen Leistung entscheidet bei **grenzüberschreitenden Dienstleistungen** darüber, in welchem Land der Umsatz zu versteuern ist. Die ab 2010 geltenden Neuregelungen weichen teilweise erheblich vom bisherigen Recht ab.

**Grundsätzlich** gilt die folgende Unterscheidung:

- Ist der Leistungsempfänger eine **Privatperson**, also kein Unternehmer, gilt als Ort der sonstigen Leistung der **Sitz des leistenden Unternehmers bzw. der Betriebsstätte**. Dieser Grundsatz gilt auch für Leistungen an andere Nichtunternehmer sowie für Leistungen an Unternehmer für deren private – nicht unternehmerische – Nutzung.
- Ist der Leistungsempfänger **Unternehmer** und erfolgt die Leistung für unternehmerische Zwecke, gilt als Ort der sonstigen Leistung der **Sitz des Leistungsempfängers**. Nichtunternehmerische juristische Personen, denen eine USt-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) erteilt wurde, werden künftig wie Unternehmer behandelt.

**Ausnahmeregelungen** bestehen jedoch weiterhin unter anderem bei folgenden Leistungen (in Klammer der Ort der Leistung ab 2010):

- Leistungen im Zusammenhang mit einem **Grundstück** (Ort des Grundstücks)
- Leistungen im Zusammenhang mit Messen und **Veranstaltungen**, einschließlich kultureller, künstlerischer, wissenschaftlicher, unterrichtender und ähnlicher Tätigkeiten (Ort der Tätigkeit)
- Arbeiten an **beweglichen körperlichen Gegenständen** und deren Begutachtung für Privatpersonen (Ort der Tätigkeit)
- **Vermittlungsleistungen** an Privatpersonen (Ort der Leistung des vermittelten Umsatzes)
- **Personenbeförderung** (Ort der Beförderungsleistung – Streckenteilungsgrundsatz)
- Langfristige Vermietung von **Beförderungsmitteln an Privatpersonen** (Sitz des Leistenden)

- So genannte **Katalogleistungen an Privatpersonen** mit Sitz in Drittstaaten (Wohnsitz des Kunden). Die Katalogleistungen umfassen die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Patenten, Urheberrechten, Markenrechten und ähnlichen Rechten; sonstige Leistungen, die der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienen; sonstige Leistungen aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt...; Datenverarbeitung und auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen
- So genannte **Katalogleistungen an Unternehmer** (Sitz des Kunden)
- **Güterbeförderung für Privatpersonen** (bei innergemeinschaftlicher Beförderung eines Gegenstandes → Ort des Beförderungsbeginns; bei Beförderung eines Gegenstandes vom/in ein Drittland → Ort der Beförderungsleistung – Streckenteilungsgrundsatz)

**Änderungen** gegenüber dem bisherigen Recht gab es insbesondere bei folgenden Leistungen (in Klammer der Ort der Leistung ab 2010):

- **Vermittlungsleistungen** an Unternehmer (Sitz des Kunden)
- Kurzfristige Vermietung von **Beförderungsmitteln** (Ort der Zurverfügungstellung des Beförderungsmittel)
- Arbeiten an **beweglichen körperlichen Gegenständen** und deren Begutachtung für Unternehmer (Sitz des Kunden)
- Langfristige Vermietung von **Beförderungsmitteln an Unternehmer** (Sitz des Kunden)
- **Güterbeförderung für Unternehmer** und damit zusammenhängende Leistungen wie Beladen, Entladen und Umschlagen (Sitz des Kunden)

Den **Nachweis**, dass der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der die Leistung für den unternehmerischen Bereich bezieht, muss der leistende Unternehmer erbringen. Bei im EU-Ausland ansässigen Kunden, die Unternehmer sind und die Leistung für ihr Unternehmen beziehen, soll der Nachweis durch die USt-IdNr. des Kunden geführt werden. Hierbei ist es sinnvoll, sich bei Auftragsannahme vom Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)) die USt-IdNr. des Kunden mit Name und Anschrift schriftlich bestätigen zu lassen. Ist der Kunde im Drittlandsgebiet ansässig, soll der Nachweis über eine von ihm vorzulegende Unternehmerbescheinigung erfolgen.

Wenn der ausländische Kunde ein Unternehmer ist und der leistende Unternehmer im Staat des Kunden im umsatzsteuerlichen Sinne nicht ansässig ist, schuldet der Leistungsempfänger nach dem Reverse-Charge-Verfahren die Umsatzsteuer (so genannte **Umkehr**

**der Steuerschuld**). Der Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den ausländischen Kunden bewirkt, dass der deutsche Unternehmer ab 1. Januar 2010 in seiner Rechnung die USt-IdNr. des ausländischen Kunden angeben muss.

Die Pflicht zur Abgabe einer **zusammenfassenden Meldung** (§§ 18a, 18b UStG) wird ab dem 1. Januar 2010 auf sonstige Leistungen an Unternehmer erweitert, die in einem anderen Mitgliedsstaat steuerbar und dort nicht steuerbefreit sind und für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet.

## **9. Vorsteuervergütungsverfahren**

Ab dem 1. Januar 2010 dürfen Vergütungsanträge für Vorsteuer nur noch im elektronischen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)) gestellt werden. Es prüft die Anträge dahingehend, ob das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist und leitet sie innerhalb einer 15-tägigen Frist an die Steuerbehörden im jeweiligen Mitgliedstaat weiter. Die Mindestbeträge für einen Antrag werden von € 25 auf € 50 für den Jahresantrag und von € 200 auf € 400 für den Quartalsantrag erhöht. Der Vergütungsantrag ist bis **spätestens zum 30. September** (bisher 30. Juni) des Folgejahres zu stellen. Erst bei Beträgen über € 1.000 sind dem Vergütungsantrag auf elektronischem Weg die Rechnungen und die Einfuhrbelege in Kopie beizufügen. Bei Tankrechnungen liegt die Grenze bei € 500.

## **10. Ermäßigter Steuersatz für Übernachtungsumsätze**

Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz wird ab dem 1. Januar 2010 der Steuersatz für „die **Vermietung von Wohn- und Schlafräumen**, die ein Unternehmer zur **kurzfristigen Beherbergung** von Fremden bereithält“ **von 19 % auf 7 % ermäßigt**. Beschränkt wird die Ermäßigung des Steuersatzes auf die reine Vermietungsleistung.

**Ausdrücklich von der Steuerermäßigung ausgenommen** sind andere Leistungen, auch wenn diese „mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind“, wie z. B. Verpflegungsleistungen, Wellness-Angebote sowie die Überlassung von Tagungsräumen. Unklar ist derzeit, wie Frühstücks- oder sonstige Verpflegungsleistungen behandelt werden, die im Übernachtungspreis enthalten sind.

## **11. Geringwertige Wirtschaftsgüter (Wahlrecht) ab 2010**

Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurde für **Geringwertige Wirtschaftsgüter** mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten **bis netto € 410** wieder ein **Abschreibungswahlrecht (Sofortabschreibung)** eingeführt. Bei Anschaffung oder Herstellung nach dem

31. Dezember 2009 kann bei Ausübung des Wahlrechts somit wieder ein sofortiger Abzug der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Betriebsausgabe erfolgen.

Diese Neuregelung ersetzt jedoch nicht die **Pool-Abschreibung** für Wirtschaftsgüter von mehr als netto € 150 bis zu netto € 1.000 Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sondern stellt ein Wahlrecht dar. Bei der Pool-Abschreibung werden alle betroffenen Wirtschaftsgüter in einem Sammelposten zusammengefasst und unabhängig von der Verbleibensdauer im Unternehmen über einen Zeitraum von fünf Jahren gleichmäßig abgeschrieben.

Bei Anschaffung oder Herstellung nach dem 1. Januar 2010 besteht somit ein wirtschaftsjahrbezogenes Wahlrecht, **entweder** für alle begünstigten Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bis zu € 410 den Sofortabzug **oder** für alle begünstigten Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als € 150 bis zu € 1.000 die Pool-Abschreibung über fünf Wirtschaftsjahre vorzunehmen. Eine parallele Anwendung der beiden Vorschriften in einem Wirtschaftsjahr ist gesetzlich ausgeschlossen.

## 12. Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für 2009/2010

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde wieder die degressive Abschreibung in Höhe von höchstens **25 %** eingeführt. Sie kann für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die ab dem 1. Januar 2009 angeschafft oder hergestellt werden und ist auf zwei Jahre befristet. Für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung oder Herstellung nach dem 31. Dezember 2010 erfolgt, kann nach heutigem Stand nur noch die lineare Abschreibung in Anspruch genommen werden.

## 13. Änderung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung

Die mit der Unternehmensteuerreform 2008 eingeführte Verschärfung bei der Hinzurechnung von Aufwendungen zum Gewerbeertrag wird insofern abgemildert, als ab dem Jahr 2010 der hinzuzurechnende „Finanzierungsanteil“ von Mieten und Pachten für Immobilien von 65 % auf 50 % der Miet- und Pacht aufwendungen abgesenkt wird. Da von diesem Finanzierungsanteil ein Viertel dem Gewinn aus Gewerbeertrag hinzugerechnet wird, verringert sich der effektive Hinzurechnungsanteil somit von 16,25 % auf 12,5 %.

## 14. Befreiung von der handelsrechtlichen Buchführungspflicht

Bislang waren alle Kaufleute verpflichtet, eine kaufmännische Buchführung einzurichten, am Jahresende eine Inventur durchzuführen und einen Jahresabschluss aufzustellen. Nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) werden nun kleine **Einzelkaufleute** von den

handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungsverpflichtungen befreit, wenn sie an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen höchsten **€ 500.000** Umsatzerlöse pro Jahr und nicht mehr als **€ 50.000** Jahresüberschuss jährlich erzielen. Die Befreiung gilt hier bereits für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2008 beginnen. Es genügt dann grundsätzlich eine Einnahmen-Überschussrechnung mit Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben. Die Befreiungsvorschrift gilt allerdings nicht für Personenhandelsgesellschaften (OHG oder KG) sowie Kapitalgesellschaften.

Da insbesondere die Banken und Kreditinstitute die Vorlage einer Handelsbilanz fordern, ist es allerdings nicht ratsam, von der Bilanz zur Einnahmen-Überschussrechnung überzugehen.

## **15. Neues Bilanzrecht ab 1. Januar 2010 - Handelsrecht**

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) vom 29. Mai 2009 stellt die größte Reform des deutschen Handelsbilanzrechts seit 25 Jahren dar. Wichtigstes Ziel des Gesetzgebers war es, das deutsche Bilanzrecht im Vergleich zu den internationalen Rechnungslegungsstandards attraktiver zu gestalten, da zu befürchten war, dass das deutsche Bilanzrecht nach und nach durch die internationale Rechnungslegung verdrängt würde. Aufgrund der umfangreichen Änderungen haben wir Ihnen auf den folgenden Seiten nur die wichtigsten Änderungen dargestellt:

### **Erstmalige Anwendung, Übergangsvorschriften:**

Die neuen Ansatz- und Bewertungsvorschriften aufgrund des BilMoG sind grundsätzlich für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. Optional können die neuen Vorschriften vorzeitig für Geschäftsjahre angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen. Diese Option ist jedoch nur dann möglich, wenn die Gesamtheit der Vorschriften vorzeitig angewendet wird und ein entsprechender Vermerk im Anhang aufgenommen wird.

Die sich aus den geänderten Bewertungsvorschriften ergebenden Anpassungen sind im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 grundsätzlich ergebniswirksam zu buchen. Aufwendungen und Erträge, die aus der erstmaligen Anwendung des BilMoG entstehen, sind in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung gesondert als „außerordentliche Aufwendungen“ bzw. „außerordentliche Erträge“ auszuweisen. Ziel dieser Regelung ist es, einer Verwässerung von Betriebs- und Finanzergebnis aufgrund von Umstellungseffekten vorzubeugen. Zur

Milderung der Umstellungseffekte wurden jedoch umfangreiche und detailreiche Wahlrechte geschaffen.

### **Wirtschaftliche Zurechnung von Vermögensgegenständen**

Gemäß § 246 Abs. 1 HGB sind Vermögensgegenstände grundsätzlich in die Bilanz des rechtlichen Eigentümers aufzunehmen, außer sie sind einem anderen wirtschaftlich zuzurechnen. Das erstmals im HGB verankerte Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung entspricht damit inhaltlich § 39 AO. Schulden sind wie bisher generell in der Bilanz des Schuldners aufzunehmen.

### **Fremdwährungsumrechnung**

Die Bewertung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten in fremder Währung erfolgt künftig gemäß § 256a HGB mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag. Sofern die Restlaufzeit höchstens ein Jahr beträgt, sind das Anschaffungskosten-, das Realisations- und das Imparitätsprinzip nicht anzuwenden.

### **Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens**

Das bisherige umfassende Aktivierungsverbot für nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurde aufgehoben und an dessen Stelle ist ein **spezielles Aktivierungsverbot für selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten** oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens getreten. Für alle übrigen selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens besteht nun ein **Aktivierungswahlrecht**. Als Beispiele können rechtlich abgesicherte Werte genannt werden, wie Patente, Lizenzen oder Urheberrechte. Der aktivierte immaterielle Vermögensgegenstand ist in den Folgejahren über die voraussichtliche Nutzungsdauer planmäßig abzuschreiben.

Im Falle der Inanspruchnahme des Aktivierungswahlrechts wird insbesondere der Identifizierung des Aktivierungszeitpunkts, dass heißt dem Übergang zwischen Forschungs- und Entwicklungsphase eine besondere Bedeutung in der praktischen Umsetzung zukommen. Erforderlich für die Nutzung des Aktivierungswahlrechts ist eine sorgfältige Dokumentation, um eine Trennung der Entwicklungs- von der Forschungstätigkeit vornehmen zu können. Lassen sich Forschungs- und Entwicklungskosten nicht eindeutig voneinander abgrenzen, ist eine Aktivierung ausgeschlossen.

### **Entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert**

Laut Gesetzgeber ist ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert künftig als zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand zu betrachten (§ 246 Abs. 1 Satz 4 HGB). Nach der Aktivierung ist daher mindestens eine planmäßige Abschreibung über die geschätzte Nutzungsdauer vorzunehmen. Bei einer Nutzungsdauer von mehr als fünf Jahren sind die Gründe, welche die längere Nutzungsdauer rechtfertigen, im Anhang anzugeben (§ 285 Nr. 13 HGB).

### **Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwand**

Die Möglichkeit, Aufwendungen für die Ingangsetzung oder Erweiterung des Geschäftsbetriebs als Bilanzierungshilfe zu aktivieren, wird aufgehoben

### **Umfang der handelsrechtlichen Herstellungskosten**

Herstellungskosten umfassen künftig zwingend die Einzelkosten, angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie den Werteverzehr des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst wird. Damit erfolgt eine Anpassung an die steuerliche Herstellungskostenuntergrenze.

### **Bewertungsvereinfachung von Vorräten**

Zum Zweck der Bewertungsvereinfachung bei den Vorräten sind künftig neben der Durchschnittsbewertung (§ 240 Abs. 4 HGB) nur noch die Bewertungsvereinfachungsverfahren (§ 256 HGB) nach Fifo (first in – first out) und Lifo (last in – first out) zulässig.

### **Rückdeckungsversicherungen (Planvermögen)**

Vermögensgegenstände, die sich auch im Fall der Insolvenz dem Zugriff aller übrigen Unternehmensgläubiger entziehen und ausschließlich zur Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen bestimmt sind, sind künftig mit den entsprechenden Schulden zu saldieren. Diese Saldierungsmöglichkeit besteht künftig somit auch bei kongruenten Rückdeckungsversicherungen. Wichtig für eine ausreichende Separierung des in der Rückdeckungsversicherung gebundenen Vermögens ist, dass die Rückdeckungsversicherung an den Begünstigten zur Insolvenzsicherung verpfändet ist.

### **Bewertung von Verbindlichkeiten**

Mittels einer stärker zukunftsbezogenen Bewertung von Verbindlichkeiten soll eine bessere Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erreicht werden. Demzufolge sind Verbindlichkeiten künftig mit dem Erfüllungsbetrag zu bilanzieren.



## **Bewertung von Pensionsrückstellungen**

**Erhebliche Änderungen** ergeben sich für die **Bewertung von Pensionsrückstellungen**.

Während diese bislang in der Handelsbilanz ohne Berücksichtigung zukünftiger Kostensteigerungen und regelmäßig auf Basis des steuerlich relevanten Zinssatzes von 6 % angesetzt waren, sind zukünftig die folgenden Bewertungsregelungen maßgebend:

- Regelmäßige Anpassung der der Berechnung zugrunde liegenden biometrischen Daten, wie künftige Kostensteigerungen durch Rentenanpassungen, Gehaltsentwicklungen oder gesellschaftsspezifische Fluktuationswahrscheinlichkeiten
- Abzinsung mit dem der Restlaufzeit entsprechenden **Marktzinssatz** der vergangenen sieben Geschäftsjahre oder mit dem durchschnittlichen Marktzins bei angenommener Restlaufzeit von 15 Jahren. Die Zinssätze werden künftig von der Deutschen Bundesbank ermittelt und veröffentlicht.

Für die sich aus der **erstmaligen** Anwendung ergebende **Bewertungsanpassung** – meistens mit der Notwendigkeit einer Zuführung verbunden – sieht das Gesetz allerdings eine Erleichterung vor. Die Zuführung kann in Raten von mindestens einem Fünfzehntel des gesamten Zuführungsbetrages bis spätestens zum 31. Dezember 2024 erfolgen. Macht eine Kapitalgesellschaft oder eine Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a HGB von diesem Wahlrecht Gebrauch, sind die nicht in der Bilanz ausgewiesenen Pensionsrückstellungen im Anhang anzugeben (Angabe des Fehlbetrags). Banken und Kreditinstitute ist der Fehlbetrag bei einem möglichen Kredit-Rating somit bekannt.

Aufgrund der **Bewertungsänderung** werden bei den Pensionsrückstellungen **erhebliche Steigerungen** der Rückstellungsbeträge erwartet, was allerdings nur individuell ermittelt werden kann. Anzuraten ist eine frühzeitige Abschätzung des Anpassungsbetrages, um eine entsprechende Planung der Überleitung auf die neuen Wertansätze vornehmen zu können.

## **Sonstige Rückstellungen**

Hinsichtlich des **Ansatzes** von Rückstellungen wurden Wahlrechte abgeschafft. Im Ergebnis erfolgt eine Angleichung an die steuerlichen Regelungen:

| Rückstellungsgrund   | HGB bisher | HGB neu | Steuerbilanz |
|--|------------|---------|--------------|
| Ungewisse Verbindlichkeit  | Pflicht    | Pflicht | Pflicht      |
| Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften   | Pflicht    | Pflicht | Verbot       |
| Instandhaltungen, die innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden                     | Pflicht    | Pflicht | Pflicht      |
| Abraumbeseitigung  | Pflicht    | Pflicht | Pflicht      |
| Gewährleistung ohne rechtliche Verpflichtung   | Pflicht    | Pflicht | Pflicht      |
| Instandhaltungen, die im folgenden Jahr nach Ablauf von drei Monaten nachgeholt werden | Wahlrecht  | Verbot  | Verbot       |
| Aufwandsrückstellungen   | Wahlrecht  | Verbot  | Verbot       |

Ganz maßgebliche Änderungen ergeben sich bei der künftigen **Bewertung** von Rückstellungen. Zukünftig sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

- Ansatz der Rückstellungen mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag, so dass **zukünftige Preis- und Kostensteigerungen** zu berücksichtigen sind
- **Abzinsung** von Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit einem laufzeitadäquaten Zinssatz. Die entsprechenden Zinssätze werden künftig von der Deutsche Bundesbank ermittelt und veröffentlicht.

## 16. Aufbewahrungsfristen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen. Im Jahresabschluss muss für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden. Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31. Dezember 2009 folgende Unterlagen vernichtet werden:

### Zehnjährige Aufbewahrungsfrist

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw., in denen die letzte Eintragung 1999 oder früher erfolgt ist
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 1999 oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen
- Buchungsbelege (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge, Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr 1999

Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt auch für die Buchhaltungsdaten der betrieblichen EDV. Während des Aufbewahrungszeitraums muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein. Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen

Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

### **Sechsjährige Aufbewahrungsfrist**

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus 2003 oder früher
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, Darlehensunterlagen, Mietverträge, Versicherungspolicen) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr 2003 oder früher.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesendet worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist.

# INFORMATIONEN RUND UM KAPITALGESELLSCHAFTEN

## 1. Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz enthält zwar zahlreiche Änderungsvorschriften zum Körperschaftsteuergesetz, mit denen „krisenverschärfende Elemente“ der Unternehmenssteuerreform 2008 beseitigt werden. Die detailreichen Anpassungen (Erhöhung Zins-schranke, veränderte Verlustnutzungsmöglichkeiten bei Umstrukturierungen) betreffen im Bereich der Körperschaftsteuer jedoch ausschließlich Großunternehmen sowie Unternehmensgruppen.

## 2. Neue Größenklassen für Kapitalgesellschaften

Die Schwellenwerte zur Definition der Größenklassen für die Abgrenzung von kleinen, mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften wurden durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz rückwirkend für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen, um ca. 20 % angehoben (siehe folgende Tabelle). Dabei werden Kapitalgesellschaften als „klein“, „mittel“ oder „groß“ klassifiziert, wenn sie mindestens zwei der drei Merkmale (Bilanzsumme, Umsatzerlöse oder Arbeitnehmer) nicht überschreiten.

| Vorschrift              | Kapitalgesellschaft |              | Schwellenwerte |             |
|-------------------------|---------------------|--------------|----------------|-------------|
|                         |                     |              | Alt            | Neu         |
| § 267 Abs. 1 HGB        | <b>Klein</b>        | Bilanzsumme  | ≤ T€ 4.015     | ≤ T€ 4.840  |
|                         |                     | Umsatzerlöse | ≤ T€ 8.030     | ≤ T€ 9.680  |
|                         |                     | Arbeitnehmer | ≤ 50           | ≤ 50        |
| § 267 Abs. 2 HGB        | <b>Mittel</b>       | Bilanzsumme  | ≤ T€ 16.060    | ≤ T€ 19.250 |
|                         |                     | Umsatzerlöse | ≤ T€ 32.120    | ≤ T€ 38.500 |
|                         |                     | Arbeitnehmer | ≤ 250          | ≤ 250       |
| § 267 Abs. 3 Satz 1 HGB | <b>Groß</b>         | Bilanzsumme  | > T€ 16.060    | > T€ 19.250 |
|                         |                     | Umsatzerlöse | > T€ 32.120    | > T€ 38.500 |
|                         |                     | Arbeitnehmer | > 250          | > 250       |

## 3. Neues Bilanzrecht ab 1. Januar 2010 - Handelsrecht

### Ausweis von nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen

Bei nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen ist künftig ausschließlich ein Nettoausweis zulässig. Der Saldo aus Gezeichnetem Kapital und nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen ist als Posten „Eingefordertes Kapital“ auf der Passivseite auszuweisen.

## Ausschüttungssperren

Die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz eingefügten Bilanzierungswahlrechte führen bei der Aktivierung von selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, der Bewertung von Planvermögen zum beizulegenden Zeitwert oder der Aktivierung von Aktivüberhängen aus der Ermittlung der latenten Steuern zu „Buchgewinnen“. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber bei Kapitalgesellschaften künftig das System der Ausschüttungssperren eingeführt. Ausschüttungssperren dienen in erster Linie dem Gläubigerschutz des HGB und sollen eine Ausschüttung von reinen „Buchgewinnen“ verhindern. Danach ist eine Ausschüttung von Gewinnen zukünftig nur dann möglich, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen mindestens dem Wert der Bilanzposten aus den oben genannten Bilanzierungswahlrechten entsprechen.

## Anhangangaben

Bei Kapitalgesellschaften sowie Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB (zum Beispiel GmbH & Co. KG) umfasst der Jahresabschluss auch einen Anhang, in dem erläuternde und ergänzende Angaben enthalten sind. Insofern ist vor allem auf folgende neue Angabepflichten für kleine Kapitalgesellschaften hinzuweisen:

- Angabe von Gründen, weshalb die Nutzungsdauer für **entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte** auf mehr als fünf Jahre geschätzt wird.
- Umfangreiche Angaben zu **Bewertungseinheiten** hinsichtlich des Betrags der Bewertungseinheit, Art und Umfang der abgesicherten Risiken sowie Gründe für die Sicherungsbeziehung.
- Für **Pensionsrückstellungen** sind das angewandte versicherungsmathematische Verfahren sowie alle grundlegenden Annahmen zur Berechnung, wie beispielsweise der Zinssatz sowie erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen, anzugeben.
- Im Fall der **Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden** sind Angaben zu den Anschaffungskosten, den beizulegenden Zeitwerten der verrechneten Vermögensgegenstände, dem Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden sowie zu den verrechneten Aufwendungen und Erträgen erforderlich.
- Für nicht in der Bilanz ausgewiesene **ungewisse Verbindlichkeiten** und **Haftungsverhältnisse** ist das Risiko der Inanspruchnahme anzugeben und zu begründen.
- Angabe des aus der Ausschüttungssperre resultierenden Gesamtbetrags sowie die Aufgliederung nach nicht ausschüttungsfähigen Beträgen.

## Ausblicke

Weitere geplante Gesetzesänderungen - frühestens ab 2011

Im Koalitionsvertrag der die neue Bundesregierung tragenden Parteien sind weitere Gesetzesänderungen angekündigt – jedoch ohne genauen Anwendungszeitpunkt. Neben den allgemeinen Zielen „Vereinfachung“ und „Entbürokratisierung“ des Steuerrechts sind konkret vorgesehen:

- Wiedereinführung des Sonderausgabenabzugs privater Steuerberatungskosten;
- Neues Konzept der steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für Familien und Kinder im Haushalt, Ausbildungskosten und Pflegekosten;
- Vereinfachung der Besteuerung von Renten;
- „Realitätsgerechtere“ Besteuerung der Jahreswagenrabatte für Mitarbeiter sowie Überprüfung der 1%-Regelung bei der privaten Kfz-Nutzung;
- Umbau des Einkommensteuertarifs zu einem Stufentarif zur Entlastung der unteren und mittleren Einkommensbezieher;
- Verständliche und anwendungsfreundliche Steuererklärungsvordrucke sowie papierlose Kommunikation mit den Finanzämtern.

**Alle Angaben wurden nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr gemacht.**

**Stand 18. Dezember 2009**

-----

## In eigener Sache

### Unter Team hat Verstärkung bekommen

Mit dem Eintritt von Herrn Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Ralf Sauer hat sich unser Team ab 1. November 2009 weiter verstärkt.

Herr Sauer hat im Jahre 1994 seine Ausbildung zum Steuerfachangestellten bei unserer Gesellschaft abgeschlossen. Nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre wechselte Herr Sauer zu einer süddeutschen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft.

Herr Sauer wird in unserem Team insbesondere den Bereich der Wirtschaftsprüfung verstärken und daneben in der steuerlichen Beratung, insbesondere bei erbschaft- und schenkungsteuerlichen Fragestellungen, tätig sein.



### **Vorweihnachtstrubel**

**Grüner Kranz mit roten Kerzen,  
Lichterglanz in allen Herzen,  
Weihnachtslieder, Plätzchenduft,  
Zimt und Sterne in der Luft.**

**Leute backen, braten, waschen,  
rätseln, wispern, flüstern, naschen,  
nähen, packen, basteln, kaufen,  
grübeln, suchen, rennen, laufen.**

**Doch wozu denn hetzen, eilen ?  
Es ist viel schöner zu verweilen  
und vor allem dran zu denken,  
sich ein Päckchen Zeit  
zu schenken!**

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Ihrem Team  
ein ruhiges, besinnliches Weihnachtsfest  
und ein glückliches, erfolgreiches Jahr 2010

Wir bedanken uns für das uns entgegengebrachte Vertrauen.

**Ihr Steuerberaterteam aus Koblenz**